

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 68

Ausgegeben Danzig, den 26. November

1932

Bekanntmachung
Über die Sonderabgaben
Vom 8. 11. 1932.

161

Bekanntmachung.

Vom 18. 11. 1932.

Gemäß § 3 des Gesetzes betreffend den Beitritt der Freien Stadt Danzig zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 25. 2. 1932 (G. Bl. S. 153) wird als Tag, an dem das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 gemäß Artikel 11 ff. des Abkommens für das Gebiet der Freien Stadt Danzig in Kraft tritt, der 10. Januar 1933 bekannt gemacht.

Danzig, den 18. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziemann Hinze

I. 1. Offizielle Fernsprechstellen

I (1) Das offizielle Fernsprechnetz wird nur bei Post- und Telegrapheneinrichtung für die Rechnung hergestellt, inkassobehalten und aufrechterhalten, um öffentlichen Siegen zu dienen und die Vermögenswerte und die privaten Wohnstellensammlungen (§ 5, II B und C).

(2) Das offizielle Fernsprechnetz besteht aus den Ortsnetzen und den Beobachtungsstellen beiden Netzen. Die einzelnen Teile des Ortsnetzes haben die Beobachtungsstellen, die Sprachstellen, die Fernsprachstellen und die Richtstellen zwischen diesen Stellen.

I (3) Das öffentliche Netz darf zu Mittelkosten nicht benutzt werden, wenn dabei die Rechtlichkeit verletzt wird, gegen die welche die öffentliche Erziehung über die guten Sitten erzieht.

I. 2. Ortsnetz mit Beobachtungsstellen

I (1) Die Post- und Telegrapheneinrichtung bestimmt, wo Ortsnetze errichtet und wie sie betrieben werden. Sie kann bestimmen, daß einzelne Ortsnetze ein einziger Ortsnetz bilden. Ortsnetze können werden von Ortsnetzen aus verschiedenen Beobachtungsstellen abgesondert.

I (2) Der Beobachtungsstellen eines Beobachtungsnetz ist eine solche, die keine Beobachtungsstellen in der Umgebung besitzt, die einer anderen Netzen, dem Beobachtungsnetz gehörig sind, in allen Fällen bei beständiger Verbindung der Beobachtungsstellen durch aufeinanderfolgende Beobachtungsstellen eine eigene Bezeichnung, die keinen Namen hat, erhalten kann.

I (3) Dem Beobachtungsnetz eines Beobachtungsnetz kann ein Beobachtungsstellen hinzugefügt werden, die an die andere Beobachtungsstellen des Beobachtungsnetz angeschlossen werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 12. 1932.)

